



**Stellungnahme  
der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und der Kassenzahnärztlichen  
Bundesvereinigung (KZBV)  
zum Referentenentwurf  
eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren  
ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen**

Die Bundeszahnärztekammer–Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK) und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) nehmen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen wie folgt Stellung:

BZÄK und KZBV begrüßen grundsätzlich die Initiative, Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in den Heilberufen zu beschleunigen und zu vereinfachen. Der Gesetzgeber selbst stellt richtigerweise voran, dass bei allen Anpassungen die Sicherheit der Patientinnen und Patienten höchste Priorität haben muss. Kein anderer Maßstab darf bei der Beurteilung der Regeln für Anerkennungsverfahren in der Zahnheilkunde gelten.

Im gesamten Bundesgebiet sind im Jahre 2023 ca. 1500 Kenntnisprüfungen in der Zahnheilkunde durchgeführt worden. Überwiegend führen die (Landes-)Zahnärztekammern die Kenntnisprüfung in den Anerkennungsverfahren im Auftrag der zuständigen Behörden durch. Zudem sind ca. 1200 Fachsprachprüfungen für den Nachweis nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ZHG allein durch die (Landes-)Zahnärztekammern durchgeführt worden.

Die BZÄK fragt darüber hinaus jährlich die erteilten Approbationen und Berufserlaubnisse bei den zuständigen Behörden ab. Dabei wird auch nachgefragt, ob das Zahnmedizinstudium in Deutschland, im EU-Ausland oder in einem Drittstaat absolviert worden ist. Dabei ist voranzustellen und zu kritisieren, dass in den jeweiligen Bundesländern keine Statistik nach einheitlichen Vorgaben geführt wird. Die Qualität der Angaben der zuständigen Behörden unterscheidet sich teilweise deutlich voneinander und ist bundesweit nicht vollumfänglich vollständig. Hier regen BZÄK und KZBV an, durch eine entsprechende Regelung im ZHG für einen einheitlichen Statistikmaßstab Sorge zu tragen.

Insgesamt sind nach den uns vorliegenden Angaben im Jahre 2023 von den zuständigen Behörden rund 2500 zahnärztliche Approbationen erteilt worden. Dabei sind, jeweils ohne die Bundesländer, die dazu keine Angaben gemacht haben, rund 360 Approbationen mit einer Ausbildung aus dem EU-Ausland und 270 Approbationen mit einer Ausbildung aus einem Drittstaat erteilt worden. Dies ergibt einen prozentualen Anteil von Approbationen mit einem Abschluss aus dem Ausland von rund 25 %. Rund 12 % der 2023 approbierten Zahnärzte und Zahnärztinnen haben in einem Drittstaat studiert.

Diese Zahlen zeigen deutlich, dass dem Anerkennungsverfahren in der Zahnheilkunde eine gewichtige Bedeutung beizumessen ist, weshalb eine Beschäftigung des Gesetzgebers mit dieser Thematik sinnvoll und zielgerichtet ist.

BZÄK und KZBV begrüßen daher, dass nunmehr die Kenntnisprüfung zum Regelfall werden soll, wie es die BZÄK seit langem fordert. Dies wird zu einer kürzeren Verfahrensdauer führen, welche für die derzeit primär durchzuführende Gleichwertigkeitsprüfung nach Aktenlage aus verschiedenen Gründen nicht selten länger als ein Jahr dauern kann. Dabei ist Tatsache, dass die Gleichwertigkeitsprüfung nach Aktenlage, ggf. unter Einholung eines Sachverständigengutachtens, in den meisten Fällen zu einer Feststellung von wesentlichen Unterschieden in den Ausbildungen führt und antragstellende Personen im Ergebnis die Kenntnisprüfung nach den §§ 104ff. ZApprO ablegen müssen. Es ist daher nach Auffassung von BZÄK und KZBV interessen- und sachgerecht, die Kenntnisprüfung als Regelfall einzuführen.

BZÄK und KZBV kritisieren allerdings voranstellend, dass die angekündigten Änderungen der Rechtsverordnung(en) nach § 3 ZHG nicht zeitgleich mit diesem Entwurf vorgelegt worden sind, sondern dies erst in einem eigenem Verordnungsgebungsverfahren nachgeholt werden soll. Im Sinne einer vollumfänglichen Stellungnahme wäre eine zeitgleiche Vorlage von Gesetzes- und Ordnungsänderungen von erheblichem Vorteil gewesen. Bspw. sind beabsichtigte Änderungen der Regelungen zu den erforderlichen und einzureichenden Unterlagen für die Fälle der Anerkennung ausländischer zahnärztlicher Berufsqualifikationen - wie sie bspw. derzeit in § 2 Abs. 6 ZHG vorgesehen sind – so nicht beurteilbar, obwohl diese maßgeblich für das Anerkennungsverfahren aus dem Gesichtspunkt des Patientenschutzes sind bzw. sein können. Insbesondere lassen sich Fragen zur Plausibilitäts-, Referenz- und Echtheitsprüfung von eingereichten Unterlagen nicht abschließend beurteilen. Dass – gemäß einzelner Aussagen in der Entwurfsbegründung – durch die Einführung der Kenntnisprüfung als Regelfall Dokumente, wie etwa Curricula ausländischer Hochschulen künftig weder vervielfältigt, noch übersetzt, noch beglaubigt werden sollen, lässt die Besorgnis aufkommen, dass in der kommenden Rechtsverordnung zum Zwecke der Beschleunigung und Vereinfachung von Verfahren nicht weitere Vorgaben bezüglich einzureichender Unterlagen abgeschwächt werden sollen. Antragsstellende Personen ohne jegliche Vorprüfung der eingereichten Unterlagen in die Kenntnisprüfung zu schicken, erfüllt die Absicht des Gesetzgebers, dem Patientenschutz höchste Priorität einzuräumen, nicht.

BZÄK und KZBV fordern deshalb bereits jetzt, dass es aus dem Gesichtspunkt des Schutzes

von Patientinnen und Patienten zwingend erforderlich ist, vor der Kenntnisprüfung eine Plausibilitäts-, Referenz- und Echtheitsprüfung der eingereichten Unterlagen durch die zuständigen Behörden durchführen zu lassen, um ggf. bei berechtigten Zweifeln, dass es sich bei der antragsstellenden Person bspw. tatsächlich um einen Zahnarzt oder um eine Zahnärztin mit abgeschlossener Ausbildung aus dem Ausland handelt, weitere, dann notwendige Schritte einleiten zu können.

Schließlich wird vorab darauf hingewiesen, dass die angenommenen Kosten der Kenntnisprüfung von 500,00 € pro Prüfung für die Zahnheilkunde bei Weitem nicht der Realität entsprechen. Die praktische Prüfung der Kenntnisprüfung in der Zahnheilkunde setzt bereits voraus, dass die antragstellende Person die Möglichkeit haben muss, die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Erbringung von zahnärztlichen Leistungen, wie sie in einer durchschnittlichen Zahnarztpraxis in Deutschland regelmäßig erbracht werden, unter simulierten Bedingungen in der praktischen Prüfung zeigen zu können. Diese Vorgabe setzt in der Regel u.a. die Bereitstellung einer vollständigen und funktionierenden Behandlungseinheit oder eines sogenannten Phantomkopfes zur Simulation der Patientensituation in der Prüfung voraus. Zudem besteht weiterer, erheblicher Aufwand im Hinblick auf die Bereitstellung von Materialien. Ggf. muss Praxispersonal in der Prüfungssituation und Aufsichtspersonal beschäftigt werden. Mitglieder der Prüfungskommission sind zu finden, Termine zu verwalten und zu koordinieren. Die Gebühren einer vollständigen Kenntnisprüfung belaufen sich deswegen regelmäßig zwischen 2500,00 € und 3000,00 €.

Zu begrüßen ist, dass der Gesetzgeber durch Einführung von Begriffsbestimmungen und Schaffung eines eigenen Abschnitts für die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen das Gesetz nicht nur verschlankt, sondern auch erheblich zur Lesbarkeit und damit dem Verständnis der Regelungen beiträgt.

Im Einzelnen wird zu den beabsichtigten Änderungen im Artikel 4 des Entwurfs Änderungen des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde wie folgt Stellung genommen:

#### **A. Zu Nummer 2, Absatz 6, § 1a Abs. 6 ZHG**

Es wird darauf hingewiesen, dass § 1a Abs. 6 des Entwurfs das Wort „Arzt“ durch das Wort „Zahnarzt“ zu ersetzen ist.

#### **B. Zu Nummer 3. § 2 Absätze 5 und 6 ZHG**

BZÄK und KZBV begrüßen die Einführung der Regelungen der neuen Absätzen 5 und 6 des § 2 ZHG, um eine mehrfache parallele Bearbeitung derselben Sachverhalte durch verschiedene Behörden zu unterbinden, fordern allerdings weiterreichende Regelungen.

Die Regelung in § 2 Absatz 6 ZHG sieht lediglich einen Informationsaustausch in Bezug auf anhängige Verfahren im Sinne einer Kann-Regelung vor. BZÄK und KZBV halten weitergehend die Einführungen eines behördlichen Melderegisters und eine damit einhergehende Mitteilungspflicht für die zuständigen Behörden für erforderlich. Diese Mitteilungspflicht an das Register ist dabei auch für abgeschlossene Verfahren zu erweitern, in denen antragsstellende Personen das Anerkennungsverfahren bereits rechtskräftig erfolglos, bspw. durch ein endgültiges Nichtbestehen der oder von Teilen der Kenntnisprüfung in der Zahnheilkunde, durchlaufen haben. Eine Abfrage des Registers ist automatisiert zu ermöglichen und sodann für die zuständige Behörden verpflichtend im Verfahren einzuführen. Die Schaffung einer gemeinsamen Registerstelle ist hierfür sinnvoll. Diese Maßnahmen vermeiden neben einer möglichen Doppelbeantragung auch die Fälle, dass antragstellende Personen, die endgültig durch die Kenntnisprüfung gefallen sind, nicht in einem anderen Bundesland erneut die Approbation bzw. der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde beantragen können.

### **C. Zu Nummer 4a, § 3 Absätze 2a und 2b ZHG**

BZÄK und KZBV wiederholen ihre Kritik aus den Einführungen zu der Stellungnahme, dass die angekündigten Änderungen der Rechtsverordnung(en) nach § 3 ZHG nicht zeitgleich mit diesem Entwurf vorgelegt worden sind, sondern dies erst in einem eigenem Verordnungsgebungsverfahren nachgeholt werden soll.

BZÄK und KZBV fordern eindringlich, dass es aus dem Gesichtspunkt des Schutzes von Patientinnen und Patienten zwingend erforderlich ist, vor der Kenntnisprüfung eine Plausibilitäts-, Referenz- und Echtheitsprüfung der eingereichten Unterlagen durch die zuständigen Behörden durchführen zu lassen, um ggf. bei berechtigten Zweifeln, dass es sich bei der antragsstellenden Person bspw. tatsächlich um einen Zahnarzt oder um eine Zahnärztin mit abgeschlossener Ausbildung aus dem Ausland handelt, weitere, dann notwendige Schritte einleiten zu können. Hierfür ist es erforderlich, dass die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen keineswegs zum Zwecke der Beschleunigung und/oder Vereinfachung von Verfahren abgeschwächt werden. Dies sollte daher bereits jetzt ausdrücklich in der Gesetzesbegründung klarstellend ergänzt werden.

## **D. Zu den Nummern 8 und 9, Abschnitt IIa Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen, §§ 12-12c ZHG**

### **1. Zu § 12 ZHG**

BZÄK und KZBV fordern zur Vermeidung von insoweit dann unnötigen Wiederholungen von Kenntnisprüfungen, dass die Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ZHG zeitlich vor der Kenntnisprüfung stattfinden muss.

Die im Entwurf festgelegte, zwingende Reihenfolge, dass die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person vor Überprüfung der übrigen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5, insbesondere der Sprachkenntnisse, erfolgt, wird abgelehnt und ist im Übrigen inkonsistent. Die Kenntnisprüfung in der Zahnheilkunde ist nach § 112 Abs. 1a ZApprO in deutscher Sprache abzuhalten. Liegen keine ausreichenden Sprachkenntnisse vor, kann keine Kenntnisprüfung durchgeführt werden. Kenntnisprüfungen - weder schriftlich, mündlich noch praktisch - sind in anderen Sprachen nicht durchführbar. Eine Überprüfung der Sprachkenntnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz Nr. 5 ZHG ist deshalb unabdingbar zeitlich vor der Kenntnisprüfung durchzuführen.

Im Sinne einer Verfahrenseffizienz bietet sich im Übrigen auch an, die weiteren Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 ZHG zeitlich vor der Feststellung der Gleichwertigkeit zu prüfen. So können Ressourcen im Bereich der Kenntnisprüfung geschont und unnötige Verfahrensschritte vermieden werden. Antragsstellende Personen, denen bereits wegen Fehlens der Voraussetzungen aus § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 ZHG die Approbation zu versagen ist, müssen keine Kenntnisprüfung ablegen.

### **2. Zu § 12 Absatz 4 ZHG**

BZÄK und KZBV begrüßen die Möglichkeit für die Länder, die Anerkennungsverfahren an einer Stelle, bundeseinheitlich entweder auf Grundlage einer Vereinbarung der Länder von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung zu bündeln.

### **3. Zu § 12b ZHG**

BZÄK und KZBV begrüßen die Einführung der Kenntnisprüfung als Regelfall und die Gleichwertigkeitsprüfung nach Aktenlage im Sinne des Absatzes 3 als Ausnahme. Für den Fall des § 12b Abs. 3 ZHG wird allerdings gefordert, dass die gewählte Gleichwertigkeitsprüfung nach Aktenlage verfahrensabschließend gestaltet wird und bei Negativbescheid keine Möglichkeit einer Kenntnisprüfung mehr besteht. BZÄK und KZBV befürchten ansonsten, dass die Ausnahme zur Regel wird, da kein Grund ersichtlich ist, warum antragsstellende Personen auf die Gleichwertigkeitsprüfung nach Aktenlage verzichten sollten. Allein ein möglicherweise schnelleres Verfahren wird antragstellende Personen nicht überzeugen, wenn auch bei einem Negativbescheid im Gleichwertigkeitsverfahren nach Abs. 3 die Möglichkeit der Kenntnisprüfung weiterhin offen bleibt. Dies konterkariert nach unserer Ansicht die Ziele des Gesetzgebers, das Verfahren zu beschleunigen.

#### **E. Zu den Nummern 12 bis 14, §§ 13-13b ZHG**

##### **1. Zu Nummer 12, § 13 ZHG:**

BZÄK und KZBV bitten den Gesetzgeber darum, zu prüfen, § 13 Abs. 2 Satz 1 ZHG dahingehend zu ändern, dass eine Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden muss bzw. zumindest sollte. Die bisherige Kann-Regelung in Absatz 2 wird von den Behörden im Bereich der Zahnheilkunde überwiegend bereits jetzt als Muss-Regelung praktiziert.

Im ärztlichen Bereich werden Ärztinnen und Ärzte mit einer vorläufigen Berufserlaubnis häufig in Kliniken eingesetzt und sind dort regelmäßig in die Stationsstrukturen eingegliedert und unterliegen so den damit verbundenen Aufsichtsmöglichkeiten. Der Einsatzbereich von Zahnärztinnen und Zahnärzten mit einer Erlaubnis nach § 13 ZHG findet dazu im Gegensatz häufig in den Praxen der ambulanten Versorgung selbst statt. Eine mit der Ärzteschaft vergleichbarer Einsatzmöglichkeit in Kliniken besteht in der Zahnheilkunde nicht. Um den Patientenschutz zu gewährleisten, ist es deshalb sinnvoll, dass die zuständigen Behörden die Erlaubnis nach § 13 ZHG unter der Auflage erteilen, dass die antragsstellende Person nur unter Aufsicht und Anleitung eines approbierten Zahnarztes arbeiten darf. Eine entsprechende Änderung der Norm entspräche daher der überwiegenden Behördenpraxis im zahnärztlichen Bereich.

Die KZBV hat insoweit auch in ihrer Stellungnahme aus 12/2022 zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte bereits folgende Regelung eines § 32e ZV-Z als vertragszahnärztliches Pendant vorgeschlagen:

"Der Vertragszahnarzt darf mit vorheriger Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung einen Assistenten befristet beschäftigen, dem eine vorläufige Berufserlaubnis gemäß § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) erteilt wurde. Der Beschäftigungszeitraum darf den Gültigkeitszeitraum der Berufserlaubnis nicht überschreiten. Die mit der Erteilung der Berufserlaubnis verbundenen Beschränkungen sind einzuhalten. Die Patientenbehandlung durch den Assistenten darf nur unter Anleitung, ständiger Aufsicht und in Verantwortung eines zugelassenen Vertragszahnarztes oder angestellten Zahnarztes erfolgen. § 3 Abs. 4a gilt entsprechend."

## **2. Zu Nummer 12 e), § 13 Abs. 3b) ZHG**

BZÄK und KZBV lehnen die Einführung einer ausdrücklichen Härtefallregelung in § 13 Abs. 3b ZHG ab. Einer ausdrücklichen Regelung der in § 13 Abs.3b) ZHG aufgeführten Härtefälle bedarf es nicht. Die Norm schafft mehr Unsicherheit als sie Sicherheit versprechen soll.

Es erschließt sich bereits nicht, warum es antragstellenden Personen zusätzlich zu der Regelung in § 13 Absatz 3 ZHG möglich gemacht werden sollte, eine unbefristete Berufserlaubnis zu erhalten, wenn vor dem 1. April 2012 erstmals eine Erlaubnis erteilt worden ist und eine Approbation nicht erteilt werden kann, weil die zahnärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung nach der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 ZHG endgültig nicht bestanden wurde. Derartige Härtefälle werden nach Auffassung von BZÄK und KZBV bereits jetzt durch den bestehenden Absatz 3 in ausreichendem Maß sichergestellt. Danach darf eine Erlaubnis ausnahmsweise über zwei Jahre hinaus im besonderen Einzelfall erteilt oder verlängert werden, wenn eine Approbation wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 nicht erteilt werden kann. Diese Regelung gilt nach hiesiger Auffassung auch über die Übergangsfrist des § 13 Abs. 3a) Satz 2 ZHG hinaus. Denn dem Wortlaut der Norm des § 13 Abs. 3a) Satz 2 ZHG ist zu entnehmen, dass die dort genannte Übergangsfrist nur in Bezug auf den alten bis 01.04.2012 geltenden § 13 Abs. 3 ZHG nicht aber auf den jetzigen § 13 Abs. 3 ZHG Anwendung findet, so dass es für den vom Gesetzgeber in seiner Begründung beschriebenen Personenkreis bereits jetzt eine ausreichende Härtefallregelung existiert.

Eine praktische Relevanz dieser Norm wird im Übrigen nicht gesehen und vom Gesetzgeber auch nicht angeführt.

Die Gebotenheit der Härtefallregelung aus § 13 Abs. 3b) Nummer 2 ZHG wird offenbar vom Gesetzgeber im Rahmen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gesehen. BZÄK und KZBV führen insoweit an, dass diese Gebotenheit bereits bei der Frage eines möglichen Widerrufs einer bereits erteilten Approbation wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ZHG in verfassungsrechtlich gebotener Art und Weise zu berücksichtigen ist. Der Behörde wird dabei im Hinblick auf gesundheitliche Eignung ein Ermessensspielraum zugebilligt, wie die Kann-Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 ZHG zeigt. Insoweit besteht nach hiesiger Ansicht kein Bedarf für eine ausdrücklich Regelung, sondern ist vielmehr Inhalt einer behördlichen Entscheidung, ob eine Approbation wegen fehlender gesundheitlicher Eignung widerrufen werden muss. Die Schaffung der Möglichkeit einer Härtefallregelung ersetzt diese gerichtlich überprüfbare Prüfung durch die Behörde nicht. BZÄK und KZBV sind zudem der Auffassung – sofern man eine Härtefallregelung in diesen Fällen einführen möchte –, dass richtiger Regelungsort § 13 Abs. 3 ZHG wäre und die Angabe des § 2 Abs. 1 Nummer 4 ZHG um die Nummer 3 zu ergänzen wäre:

*Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über den in Absatz 2 genannten Zeitraum hinaus im besonderen Einzelfall .... erteilt oder verlängert werden, wenn eine Approbation wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummern 3 oder 4 nicht erteilt werden kann.*

### **3. Zu Nummer 13, § 13a ZHG**

Vor dem Hintergrund eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland durch die Europäische Kommission wegen Nichtumsetzung des Artikels 4f der BARL sowie eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (C-940/19) sieht der Gesetzgeber sich gezwungen, die Möglichkeit eines partiellen Berufszugangs auch für Berufe, die der automatischen Anerkennung unterliegen, durch Schaffung entsprechender Regelungen im nationalen Recht umzusetzen.

BZÄK und KZBV lehnen gleichwohl die Einführung eines partiellen Berufszugangs ab und fordern den Gesetzgeber auf, sich auf europäischer Ebene für eine ersatzlose Streichung des Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL)) jedenfalls für reglementierte Berufe einzusetzen.

Es besteht in der Praxis weder Bedarf an einer entsprechenden Regelung noch gibt es in den anderen Mitgliedsstaaten Berufsgruppen, für die eine entsprechende Regelung relevant sein könnte. Objektiv von der Zahnheilkunde trennbare Tätigkeiten existieren ebenso wenig. Eine Erlaubnis zur partiellen Berufserlaubnis wäre schliesslich zu versagen, weil bei Berufsgruppen aus dem zahnärztlichen Bereich, die nicht automatisch als Zahnarzt oder Zahnärztin anerkannt werden können, eine entsprechende automatische Anerkennung in den jeweiligen Referenzgruppen erfolgen kann. Eine partielle Berufsausübung wäre zudem immer unter dem Gesichtspunkt des Patientenschutzes zu sehen und zu versagen. Das behördliche Ermessen wäre insoweit auf Null reduziert. Die beabsichtigte Norm läuft demnach ins Leere.

Aus Sicht von BZÄK und KZBV wird mit der intendierten Regelung schliesslich verkannt, dass Artikel 4f BARL einen „partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit“, aber nicht zu einem Beruf verlangt. Dementsprechend muss „die Berufstätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats ausgeübt“ werden. Da es sich folglich nicht um Zahnärzte oder Zahnärztinnen handelt, ist eine Regelung im ZHG systematisch nicht nachzuvollziehen. Da auch § 13a ZHG die unionsrechtliche Vorgabe umsetzt, dass Personen, denen ein Teilzugang gewährt werden soll, nicht den Titel „Zahnärztin“ oder „Zahnarzt“ führen dürfen, müsste in Konsequenz dessen ein Teilzugang zu einer zahnärztlichen Berufstätigkeit in anderen Gesetzen vorgenommen werden. Der Delegationsrahmen des § 1 Absätze 5 und 6 ZHG ist zwingend zu beachten, so dass eine selbständige Ausübung der Zahnheilkunde durch Personen mit partieller Berufsausübung nicht erlaubt ist.

Unklar bleibt, welchen Umfang die Regelungen in § 13a Abs. 4 ZHG haben soll, wonach Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Ausübung der Zahnheilkunde im Umfang der Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation als Zahnarzt oder Zahnärztin haben sollen. Dies hätte nach hiesiger Ansicht bis dato nicht vorhersehbare Folgen bspw. auf das zahnärztliche Berufsrecht einschliesslich des Gebührenrechts.